

Erste Verordnung zur Änderung der Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Es wird auf die Begründung zur Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) Bezug genommen.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich seit dem Inkrafttreten der Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle der positive Trend hinsichtlich des Absinkens der 7-Tage- Inzidenz weiterhin fortgesetzt und auf niedrigem Niveau stabilisiert hat. Deswegen werden mit dieser Änderungsverordnung weitere Testpflichten aufgehoben.

Mit der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) ist für Landkreise und Kreisfreie Städte die Möglichkeit geschaffen worden, die Aufhebung der Testpflicht auf bestimmte Bereiche auszuweiten. Gemäß § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV können Landkreise oder Kreisfreie Städte diese Bereiche von der Testpflicht entbinden, wenn sie durchgehend zehn Tage unter einem Inzidenzwert von 35 liegen. Im Gebiet der Stadt Halle (Saale) wurde an mehr als an zehn aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 35 unterschritten.

In dieser Änderungsverordnung erfolgen durch die Stadt Halle im Rahmen ihrer Ermessenausübung Aufhebungen der Testpflicht abweichend von der 14. SARS-CoV-2-EindV ab dem 24. Juli 2021 auch für Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und – treppunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV, sowie auch für Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätzen, Saunen und Dampfbädern.

Im Übrigen wurde der Geltungszeitraum der Eindämmungsverordnung bis zum 21. August 2021 verlängert. Innerhalb dieses Zeitraums wird regelmäßig überprüft werden, inwieweit die Beibehaltung der übrigen in der Eindämmungsverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise weiterhin notwendig ist.

Die pandemische Lage, die das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht in Sachsen-Anhalt und Halle (Saale) fort. Trotz der weiterhin rückläufigen Infektionszahlen ist die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht dauerhaft beendet.

In Deutschland dominiert mittlerweile die VoC Delta. Seit KW25/ 2021 zeigen die Gesamtgenomsequenzierungen einen Anteil von 74% der VoC Delta, während die VoC Alpha auf einen Anteil von 22% gesunken ist. Derzeit wird bei VoC Delta von einer höheren Übertragbarkeit (höhere Fallanstiegsrate und höherer Anteil infizierter Kontaktpersonen) als bei VoC Alpha ausgegangen.

Das RKI informiert im Lagebericht vom 21. Juli 2021 wie folgt:

„ Zusammenfassung der aktuellen Lage

• Gestern wurden 2.203 neue Fälle und 19 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 11,4 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die Werte für die 7-Tage-Inzidenz in den Bundesländern liegen zwischen 21,8 pro 100.000 EW in Berlin und 2,9 pro 100.000 EW in Sachsen.

- *Es wurden 222 Hospitalisierungen mit COVID-19 gemeldet, die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Fälle liegt bei 0,31 Fällen pro 100.000 EW.*
- *Am 20.07.2021 (12:15) befanden sich 361 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (-8 zum Vortag). Der Anteil an COVID-Fällen auf Intensivstation (ITS) liegt bei 1,6 %. Es sind keine COVID-19-Fälle seit dem Vortag auf ITS verstorben.*
- *Seit dem 26.12.2020 wurden insgesamt 86.520.137 Impfungen verabreicht. Insgesamt haben 60,0 % der Bevölkerung mindestens eine Impfung gegen COVID-19 bekommen. 46,7 % wurden bereits vollständig gegen COVID-19 geimpft. „*

In haleschen Krankenhäusern wurde am 22. Juli 2021 wegen COVID-19 1 Person behandelt. Die Impfquote bezogen auf Erstimpfungen belief sich in Halle (Saale) am 22. Juli 2021 auf 60,8 %. Die Impfquote bei Zweitimpfungen in Halle(Saale) betrug am 22. Juli 2021 52,5 %.

Nach derzeitiger Einschätzung reichen in Sachsen-Anhalt die aufgebauten Strukturen im Bereich der stationären Krankenversorgung zur Versorgung von Covid-19-Patienten aus. Der Belegungstrend ist rückläufig. 56,2% der Einwohner haben in Sachsen-Anhalt die Erstimpfung erhalten, 46,5% sind vollständig geimpft.

Den Hinweisen des RKI zur „Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22,“ vom 22.7.2021 ist zu entnehmen: *„Mit steigenden COVID-19-Impfquoten und dem Aufbau einer schützenden Grundimmunität in der Bevölkerung befindet sich Deutschland in der Übergangsphase vom pandemischen in ein endemisches Geschehen. Wann dieser Übergang abgeschlossen sein wird, hängt von vielen Faktoren ab und kann aktuell nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Das RKI empfiehlt grundsätzlich, dass die Basismaßnahmen bis zum nächsten Frühjahr eingehalten werden sollten Die Bevölkerung sollte frühzeitig darüber informiert werden, dass es im Winter wieder zu einer starken Belastung des Gesundheitswesens und möglicherweise regionalen/lokalen Überlastung kommen kann..... Kontaktpersonen– Nachverfolgung, Isolation und Quarantäne sind neben der Impfung wichtige Maßnahmen zur Kontrolle von Infektionskrankheiten. Auch bei COVID–19 sind dies die Infektionsschutzmaßnahmen mit einem großen Nutzen, die die geringste gesellschaftliche Veränderung bedeuten. Sie reduzieren das Risiko bei allen Arten von Kontakten.....Aufgrund verschiedener Faktoren ist bei SARS-CoV-2 die Vorstellung einer „Herdenimmunität,“ im Sinne einer Elimination des Virus unwahrscheinlich. Auch bei Erreichen der Grund Immunität werden jedoch vermutlich saisonal auch langfristig Ausbrüche und schwere Krankheitsfälle in allerdings geringerem Umfang möglich sein. Eine breite Grundimmunität wird jedoch vermutlich im Herbst/Winter 2021/2022 noch nicht erreicht sein, weil die Impfquote von ca. 70-80 % unter den Erwachsenen hierzu noch nicht ausreichen wird..... Das Auftreten einer Variante mit Escape – Mutationen könnte die Dynamik verstärken..... Ein höherer Anteil an „Impfdurchbrüchen“ oder von Reinfektionen könnte den Anteil schwerer Erkrankungen erhöhen..... „*

Die vorgenommene Befristung bzw. Verlängerung in § 8 von 4 Wochen bis zum 21. August 2021 ist sachgerecht, da die Schutzmaßnahmen voraussichtlich noch mindestens bis dahin erforderlich sein werden. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Ferner wird die Notwendigkeit der Rechtsverordnung laufend überprüft.